

# RS Vwgh 1964/5/21 0184/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1964

## Index

Abgabenverfahren

27/02 Notare

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §111 Abs1

BAO §143

BAO §144 Abs1

NO 1871 §37

NO 1871 §5

## Rechtssatz

Öffentliche Notare können sich im Zuge allgemeiner Aufsichtsmaßnahmen nach § 143 ff BAO auf die ihnen durch § 37 NO auferlegte Verschwiegenheitspflicht, von der sie nicht rechtsgültig entbunden wurden, berufen und in diesem Zusammenhang die Vorlage von Handakten in Angelegenheiten, in denen sie Parteienverkehr iSd § 5 NO sind, verweigern. In einem solchen Fall ist die Abgabenbehörde nicht berechtigt, die Vorlage der Handakten durch Verhängung einer Zwangsstrafe gem § 111 BAO zu erzwingen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964000184.X01

## Im RIS seit

25.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)